

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Verkaufs- und Lieferbedingungen - AH3848.12

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller in allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, die über die in den einschlägigen ÖNORMEN vorgesehenen Einschränkungen der Schadenersatzpflicht hinausgehen, wird sich der Versicherer auf diese Einschränkungen nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet ist.